

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Ulf Thiele (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Illegale Müllkippe am Rande des Naturschutzgebietes Stapeler Moor: Wann wird die Landesregierung tätig?

Anfrage des Abgeordneten Ulf Thiele (CDU), eingegangen am 13.12.2022 - Drs. 19/157
an die Staatskanzlei übersandt am 14.12.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 27.12.2022

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die *Ostfriesen-Zeitung* berichtete am 03.12.2022 von einer illegalen Müllkippe am Rande des Naturschutzgebietes Stapeler Moor in Uplengen, Landkreis Leer. Die illegal deponierten Abfälle sind dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz nach dem Bericht in der *Ostfriesen-Zeitung* seit vier Jahren bekannt, ohne dass dieses dem örtlich zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden bislang eine Anweisung zur Beseitigung der illegalen Müllkippe erteilt hätte.

Vorbemerkung der Landesregierung

In dem vorliegenden Fall erfolgte eine illegale Ablagerung von Abfällen auf einem ehemaligen Betriebsgelände (ehemaliges Torfwerk). Solche Grundstücke unterliegen keiner regelmäßigen behördlichen Überwachung. Bis die zuständigen Behörden Kenntnis von solchen Tätigkeiten erlangen, kann entsprechend Zeit vergehen, sodass bereits große Mengen illegal abgelagert worden sein können.

Im Jahr 2018 wandten sich die regional zuständigen Behörden an das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) mit der Bitte um Klärung der Frage der federführenden Zuständigkeit, da neben dem offenkundigen Verstoß gegen Vorschriften des Abfall- und Immissionsschutzrechtes auch Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen festgestellt worden waren.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Emden wurde daraufhin als die federführend zuständige Behörde benannt.

Für die Stilllegung und Beseitigung eines illegalen Abfalllagers sind neben den abfall-, immissionsschutz- und baurechtlichen Regelwerken insbesondere die Vorgaben des allgemeinen Verwaltungs-, Haushalts- und Gefahrenabwehrrechtes einschlägig.

Kommt der für die Entsorgung der illegal lagernden Abfälle Verantwortliche seiner Verpflichtung trotz entsprechender Anordnung der zuständigen Behörde nicht nach, können Zwangsmittel angewandt werden (z. B. Festsetzung eines Zwangsgeldes oder die Durchführung einer Ersatzvornahme). Der Einsatz von Haushaltsmitteln des Landes für eine Ersatzvornahme kommt nur in Betracht, wenn eine akute Gefährdungslage dies erfordert. Sofern jedoch die zuständige Behörde davon ausgehen muss, dass von den illegal gelagerten Abfällen keine akute Gefährdung ausgeht, sind alle Mittel auszuschöpfen, um die rechtlich verantwortlichen Personen (z. B. Verursacher und Grundstückseigentümer) zur Beseitigung der illegalen Zustände zu veranlassen.

1. Um wie viele Tonnen illegal entsorgter Abfälle handelt es sich in Uplengen, und seit wann genau ist dem Umweltministerium die illegale Müllkippe bekannt?

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Emden schätzt die Menge der illegal entsorgten Abfälle aufgrund seiner letzten Besichtigung des betreffenden Grundstückes auf ca. 82 t nicht gefährlicher Abfälle. Es handelt sich hauptsächlich um Altreifen sowie daneben um Bauschutt und Metallschrott.

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, erlangte das MU erstmalig im Jahr 2018 in Bezug auf die Klärung der Frage der Zuständigkeit Kenntnis von der illegalen Lagerung von Abfällen.

2. Teilt die Landesregierung die in der *Ostfriesen-Zeitung* wiedergegebene Auffassung des örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes, dass von der illegalen Müllkippe keine akute Gefährdung ausgeht, z. B. für das Grundwasser?

Es handelt sich bei den lagernden Abfällen um nicht gefährliche Abfälle im Sinne des Abfallrechtes, bei denen des Weiteren auch keine relevanten Auswaschungen von schädlichen Stoffen zu erwarten sind. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine akute Gefährdung vor.

3. Wird das Umweltministerium dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt eine Anweisung erteilen, die illegale Müllkippe umgehend zu beseitigen, und wann wird dies gegebenenfalls erfolgen?

Das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat Maßnahmen getroffen, um eine weitere illegale Abfallablagerung an dem genannten Standort zu unterbinden, und ist fortgesetzt dabei, auf eine ordnungsgemäße Entsorgung der dort illegal lagernden Abfälle durch die dafür rechtlich Verantwortlichen hinzuwirken.